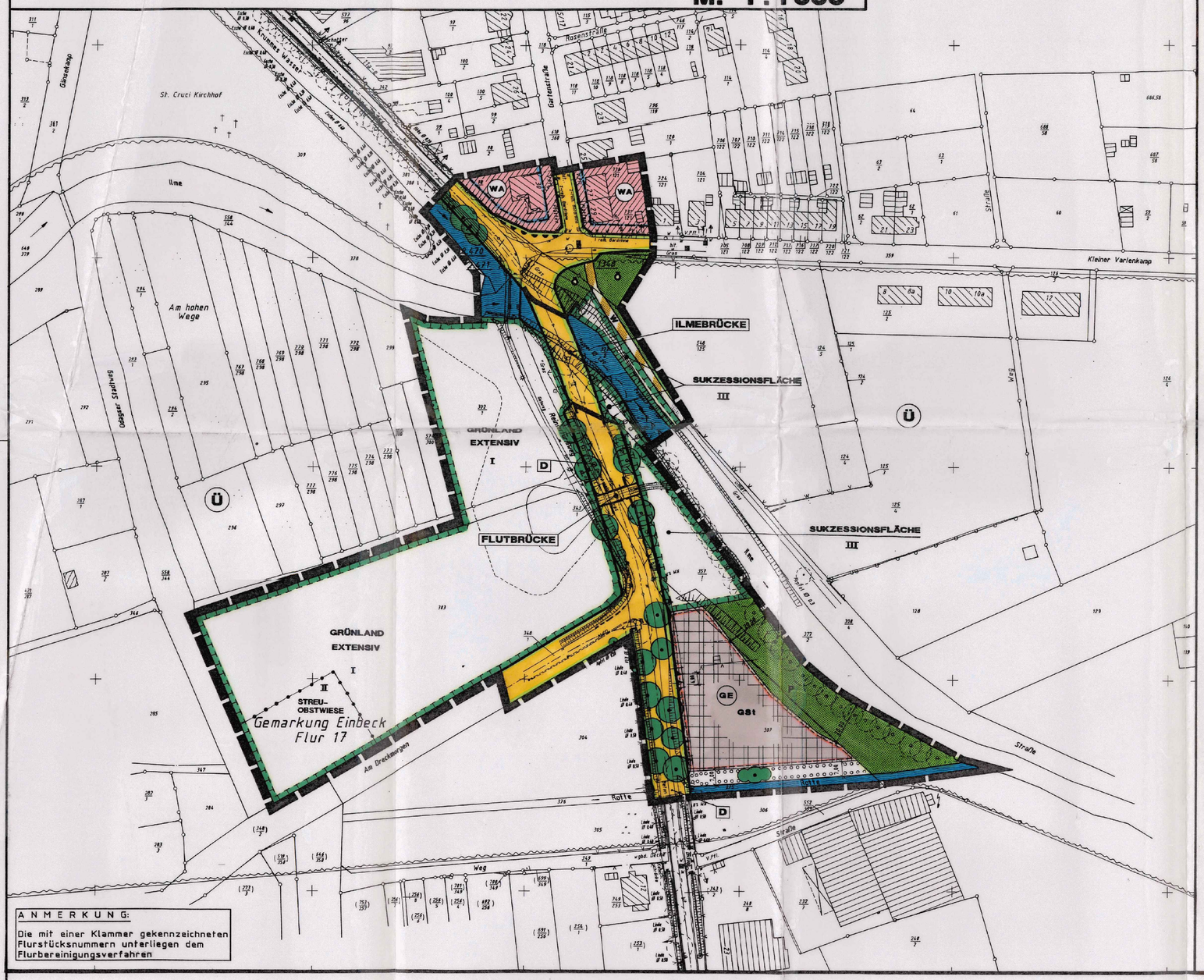
STADT EINBECK

BEBAUUNGSPLAN NR. 56

" ILMEBRÜCKE "

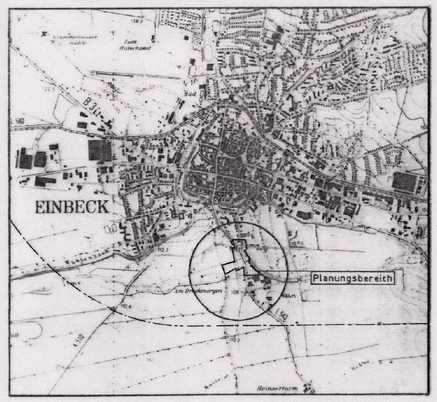
M. 1:1000



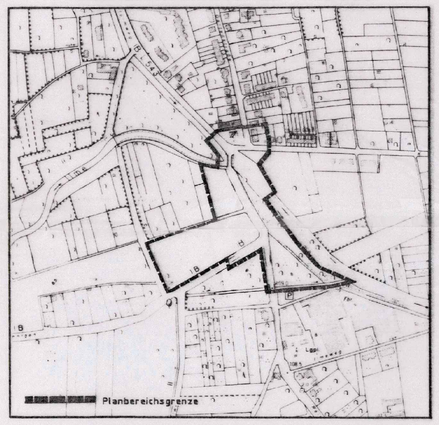
ANMERKUNG:

Die mit einer Klammer gekennzeichneten Flurstücksnummern unterliegen dem Flurbereinigungsverfahren

ÜBERSICHTSPLAN M. 1:25 000



ÜBERSICHTSPLAN M. 1:5 000



PLANUNTERLAGE ANGEFERTIGT VOM:

KATASTERAMT	**NORTHEIM**
LANDKREIS	**NORTHEIM**
STADT	**EINBECK**
GEMARKUNG	**EINBECK**
FLUR 17	**MASSTAB 1:1000**

AUF DER GRUNDLAGE DER LIEGENSCHAFTSKARTE 1:1000, 1:2133,3

ZEICHENERKLÄRUNG

A.) BESTANDSANGABEN

- FLURSTÜCKSGRENZE MIT GRENZSTEINEN
- 64 FLURSTÜCKSNUMMER
- NUTZUNGSARTENGRENZE
- VORHANDENE BEBAUUNG
- VORHANDENE EINZELBÄUME
- GRÜNLAND
- GARTENLAND
- BÖSCHUNGEN
- GRABEN
- Ilme WASSERLAUF II. ORDNUNG -ILME-
- FRIEDHOF
- ZUGANG
- ZUFAHRT

B.) ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB - §§ 1 bis 11 BauNVO)

- WA ALLGEMEINE WOHNGEBIETE (§ 4 BauNVO)
- GE GEWERBEGEBIETE (§ 8 BauNVO)

BAUWEISE, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

- BAUGRENZE

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN -STRASSENACHSE-
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE, AUCH GEGENÜBER VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
- BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT (§ 9 Abs. 1 NR. 4, 11 UND Abs. 6 BauGB)
- EINFAHRTBEREICH
- W VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG -WIRTSCHAFTSWEG-
- GSt GEMEINSCHAFTSSTELLFLÄCHEN
- BRÜCKENBAUWERK -DURCHLASS-

GRÜNFLÄCHEN (§9 Abs. 1 NR. 15 BauGB)

- GRÜNFLÄCHE ÖFFENTLICH= Ö PRIVAT= P

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES (§ 9 Abs. 6 BauGB)

- WASSERFLÄCHEN
- Ü ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 NR. 20, 25 BauGB)

- I EXTENSIVGRÜNLAND (S. TEXTLICHE FESTSETZUNG NR. 6)
- II STREUOBSTWIESE (S. TEXTLICHE FESTSETZUNG NR. 5)
- III SUKZESSIONSFLÄCHE (S. TEXTLICHE FESTSETZUNG NR. 3)

ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE GEWÄSSERN (§ 9 Abs. 1 NR. 25 BauGB)

- SCHUTZPFLANZUNG ZUR ABGRENZUNG DER PARKFLÄCHEN
- BAUM, ERHALTEN (§ 9 Abs. 1 NR. 25b BauGB)
- BAUM, ANPFLANZUNG (§ 9 Abs. 1 NR. 25a BauGB)
- GEHÖLZ ANPFLANZEN/ERHALTEN (S. TEXTLICHE FESTSETZUNG NR. 2) (§ 9 Abs. 1 NR. 25a BauGB)

SONSTIGE PLANZEICHEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES NR. 56 "ILMEBRÜCKE"
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- D EINZELDENKMAL - 1. BRÜCKE ÜBER DIE ROTTE, 2. HOCHWASSERMARKE (§ 9 Abs. 6 BauGB) (MARKIERUNGSSTEIN)

C.) TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Nach erfolgtem Rückbau der alten Trassenführung des Reinserturmweges, ist die Fläche in Grünland umzuwandeln und zu erhalten. (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 und 20 BauGB)
2. Die nicht überbaute Fläche des Straßendammes ist mit niedrigwachsenden Gehölzen zu bepflanzen. (§9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
3. In den Uferbereichen der Fließgewässer Ilme, ist eine zusammenhängende Fläche aus der Nutzung zu nehmen und als Sukzessionsfläche zu erhalten. Nur im Bereich der Abflußberme darf Aufwuchs entfernt werden (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
   Die in diesem Bereich vorhandenen Gehölze, insbesondere die ca. 80 jährigen landschaftsprägenden Hybrid-Pappeln, sind ab der Entwässerungsmulde zu erhalten. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)
4. Zur Einbindung in die Landschaft ist innerhalb der Fläche, an der Rotte eine Hecke in einer Breite von 7,00m anzupflanzen.
   Die Stellfläche ist aus wasserdurchlässigem Material (Schotterrasen) anzulegen.
   Die Gemeinschaftsstellfläche darf nicht höher gelegt werden als das jetzige Gelände.
5. Parallel zur Straße "Am Dreckmorgen" ist auf einer Fläche von 2000m² eine Obstwiese anzulegen. (§9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
6. Das intensiv bewirtschaftete Ackerland ist zu extensivem Grünland (zweimalige Mahd im Jahr, keine mineralische Düngung, keine Gülle- oder Jaucheauftrag) auf Dauer herzustellen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Nds. Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Einbeck diesen Bebauungsplan Nr. 56 "Ilmebrücke" bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Stadt Einbeck, den 16.12.1996

Bürgermeister — Stadtdirektor i.V.

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der ~~Rat~~/Verwaltungsausschuß der Stadt hat in seiner Sitzung am: 09.06.1994 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 56 "Ilmebrücke" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß / ~~Änderungsbeschluß~~ ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ~~i.V.m. § 2 Abs. 4 BauGB~~ *) ortsüblich bekanntgemacht.

Stadt Einbeck, den 16.12.1996

Stadtdirektor i.V.

PLANUNTERLAGE

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte

VP 1003/93

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 1 Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Katastergesetzes vom 02.07.1985, Nds. GVBl. S. 187 geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.09.1989, Nds. GVBl. S. 345).

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom September 1993). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Northeim, den 10. Jan. 1997

Kataster-Amt Northeim

Kataster-Amt

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der ~~Rat~~/Verwaltungsausschuß der Stadt hat in seiner Sitzung am: 10.10.1996 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB/ ~~§ 3 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB~~ *) beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am: 12.10.1996 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom: 23.10.1996 bis: 25.11.1996 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Stadt Einbeck, den 16.12.1996

Stadtdirektor i.V.

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG MIT EINSCHRÄNKUNG

~~Der Rat/Verwaltungsausschuß der Stadt hat in seiner Sitzung am:~~ ..... dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am: ..... ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom: ..... bis: ..... gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

~~Stadt Einbeck, den~~ ..... Stadtdirektor

VEREINFACHTE ÄNDERUNG

~~Der Rat/Verwaltungsausschuß der Stadt hat in seiner Sitzung am:~~ ..... dem vereinfacht geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt.

Den Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB wurde mit Schreiben vom: ..... Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum: ..... gegeben.

~~Stadt Einbeck, den~~ ..... Stadtdirektor

SATZUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am: 11.12.1996 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Stadt Einbeck, den 16.12.1996

Stadtdirektor i.V.

GENEHMIGUNG

Der Bebauungsplan nach § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB/§ 8 Abs. 4 BauGB ist mit Verfügung vom heutigen Tage (Az.: .....) unter Auflagen / mit Maßgaben / mit Ausnahme der durch ..... kenntlich gemachten Teile *) gemäß § 11 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 6 Abs. 2 und 4 BauGB genehmigt.

....., den .....

Bezirksregierung / Landkreis

ANZEIGE

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 1 und 3 BauGB am: 20. JAN. 1997 angezeigt worden. Für den Bebauungsplan wurde eine Verletzung von Rechtsvorschriften gem. § 11 Abs. 3 BauGB ~~mit Maßgaben / mit Ausnahme der durch ..... kenntlich gemachten Teile *)~~ nicht geltend gemacht.

Landkreis Northeim
Der Oberkreisdirektor
Im Auftrage:
Lohs

Northeim, den 18. APR. 1997

Aufsichtsbehörde

BEITRITTSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt ist den in der Verfügung vom: ..... Az: ..... aufgeführten Auflagen / Maßgaben / Ausnahmen in seiner Sitzung am ..... beigetreten.

Der Bebauungsplan hat wegen der Auflagen / Maßgaben vom: ..... bis: ..... öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am: ..... ortsüblich bekanntgemacht.

Stadt Einbeck, den 16.12.1996

Stadtdirektor

INKRAFTTRETEN

Die Erteilung der Genehmigung / Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BauGB am: 09.05.1997 im Amtsblatt: des Landkreises Northeim bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am: 09.05.1997 rechtsverbindlich geworden.

Stadt Einbeck, den ~~16.06.1997~~ ~~16.12.1996~~

Stadtdirektor

VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes geltend gemacht worden.

Stadt Einbeck, den 16.12.1996

Stadtdirektor

MÄNGEL DER ABWÄGUNG

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Stadt Einbeck, den 16.12.1996

Stadtdirektor

ANMERKUNG

*) Nichtzutreffendes streichen

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 56 "Ilmebrücke" wurde ausgearbeitet von:

INGENIEURBERATUNG GÖTTINGEN
DIPL.-ING. WINFRIED GRIES (VBI)
37085 Göttingen Friedländer Weg 7
Telefon (05 51) 4 96 05-0 Fax (05 51) 4 96 06-39

	Datum	Name
Bearbeitet	November 1996	
Gezeichnet	November 1996	
Geprüft	November 1996	